

ERSETZUNGSANTRAG

Interfraktionell

Gegenstand:

V0662/20 Aktualisierung des Wohnkonzeptes und der Richtlinie "Kooperatives Baulandmodell Dresden"

Beschlussvorschlag:

Der Text der Vorlage wird wie folgt ersetzt:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die Änderung des Wohnkonzeptes der Landeshauptstadt Dresden 2025 beschlossen am 6. Juni 2019 (V2695/18, Anlage 1). Folgende Punkte im Wohnkonzept sind zu ändern:

Seite 15 (I-3 Entwicklung von Wohnbaustandorten, Punkt c): „Für alle Wohnungsbauvorhaben, die im Rahmen des Kooperativen Baulandmodells Dresden geplant werden sollen, wird eine anteilige Schaffung belegungs- und mietpreisgebundener Wohnungen von 30 Prozent als bedarfsgerecht angesetzt...

...und einen Betrag zu einer ausgewogenen räumlichen Verteilung der Sozialwohnungen in Dresden geleistet werden. Aus der Abwägung zwischen dem mindestens notwendigen Sozialwohnungsbedarf und der politischen Akzeptanz wird für das Kooperative Baulandmodell allerdings eine verringerte Sozialbauquote von 15 bis 30 Prozent in Abhängigkeit der Vorhabengröße in Anwendung gebracht.

Seite 21 (II-3 Sicherung der Wohnungsversorgung für einkommensschwache Haushalte, Punkt d):

„Für alle Wohnungsbauvorhaben, die im Rahmen des Kooperativen Baulandmodells Dresden geplant werden, wird eine anteilige Schaffung belegungs- und mietpreisgebundener Wohnungen von 30 Prozent als bedarfsgerecht angesehen. Auf der Grundlage einer Abwägung zwischen dem mindestens notwendigen Sozialwohnungsbedarf und der politischen Akzeptanz soll der Planbegünstigte eines Vorhabens verpflichtet werden, Prozent in Abhängigkeit der Größe des Wohnungsbauvorhabens mindestens 15 bis 30 Prozent der Geschossfläche für Wohnzwecke im sozialen Wohnungsbau innerhalb des Plangebietes als geförderte oder förderfähige Wohnungen zu errichten und für den sozialen Wohnungsbau zu binden.“

2. Der Beschlusspunkt 3 zum Wohnkonzept vom 6. Juni 2019 (V2695/18) wird aufgehoben.
3. Der Beschlusspunkt 3 zur Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell“ vom 6. Juni 2019 (V2804/18/18) wird wie folgt geändert.

„Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist grundsätzlich durch städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB bzw. Durchführungsverträge nach § 12 BauGB sicherzustellen, dass ein Anteil (Quote) von mindestens 15 bis 30 Prozent der Geschossfläche, die für Wohnen im Geschosswohnungsbau im Plangebiet vorgesehen ist, als geförderter mietpreis- und belegungsgebundener Wohnungsbau entsprechend der jeweils geltenden Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen mit folgenden Maßgaben errichtet wird:

Die für den Geltungsbereich geltende Quote bemisst sich nach der Größe der Geschossfläche Wohnen. Für Bebauungsplanverfahren mit nicht mehr als 12 000 m² Geschossfläche Wohnen gilt eine Quote von 15 Prozent. Für Bebauungsplanverfahren mit mehr als 12 000 m² Geschossfläche Wohnen ist für 12 000 m² Geschossfläche Wohnen ein Anteil von 15 Prozent, für die weitere Geschossfläche Wohnen bis zur Gesamtgeschossfläche Wohnen ein Anteil mit 30 Prozent geförderter Wohnungsbau anzusetzen und aus beiden Teilen eine geltende planspezifische Mindestquote zu berechnen, die im gesamten Geltungsbereich anzuwenden ist.“

4. Die Übergangsregelung V0541/20 (SR/018/2020) gilt weiterhin.
5. Die Verpflichtung zum geförderten Wohnungsbau gemäß Beschlusspunkt 3 und 4 gilt nicht für Bebauungspläne mit weniger als 2 400 m² Geschossfläche im Geltungsbereich (Bagatellgrenze), für festgesetzte Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser sowie in Stadtgebieten in denen bereits mehr als 50 Prozent Wohnraum mit Belegungsrechten besteht, gemäß sozialräumlicher Verträglichkeitsprüfung durch die Landeshauptstadt Dresden.
6. Die Verpflichtungen zur Errichtung von nicht geförderten mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen nach Kapitel 4.7.2 Ziffer 1 der Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell“ sowie zur Herstellung der sozialen Infrastruktur nach Kapitel 4.8 der Richtlinie „Kooperatives Baulandmodell“ entfallen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.